



Informationen zum Verbot von Crossing-Geschäften und Leerverkäufen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

wir weisen darauf hin, dass die Aufgabe gegenläufiger Orders (Kauf und Verkauf) für Rechnung ein und derselben Person, die dasselbe Wertpapier betreffen, und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden können, unzulässig ist (Crossing-Geschäfte). Ebenso sind sogenannte Leerverkäufe verboten.

Auszug aus den Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA® (Exchange Electronic Trading)

§ 18 In-sich-Geschäfte (Crossings), Verbot von Leerverkäufen (Short Selling)

(1) Die Eingabe gegenläufiger Aufträge durch ein Börsemitglied, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Börsemitglied wissentlich oder bei Einsatz von Algorithmic Trading Engines fahrlässig sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung der Vorschrift darstellen. Crossing-Geschäfte in Schuldverschreibungen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der Marktpraxisverordnung – MpV der Finanzmarktaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Transaktionen, die zu einer Short Position oder zur Vergrößerung einer Short Position (sogenannte Leerverkäufe) in Aktien führen, sind unzulässig. Short Positionen entstehen dann, wenn der Verkäufer der Aktien im Zeitpunkt der Transaktion nicht Eigentümer der entsprechenden Wertpapiere ist oder zum Zeitpunkt der Transaktion keinen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung von Wertpapieren gleicher Gattung hat oder keinen schuldrechtlich oder sachenrechtlich unbedingt durchsetzbaren Anspruch hat, der zur Übereignung von Wertpapieren gleicher Gattung führt. Geschäfte von Börsemitgliedern, die die Verpflichtung übernommen haben, verbindliche An- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen (Market Maker, Specialists und Betreuer im Handelsverfahren Auktion) sind von diesem Verbot ausgenommen, soweit diese Geschäfte zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung erforderlich sind.

Ausgenommen vom Verbot sind zudem Leerverkäufe, die zur Absicherung bereits bestehender Positionen dienen.

In den nachstehenden Links der Wiener Börse und der Finanzmarktaufsicht finden Sie Informationen zum Thema:

- Xetra Handelsregeln der Wiener Börse
http://www.wienerborse.at/static/cms/sites/wbag/media/de/pdf/agb/agb_2_1.pdf
- http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=174&t=1324710193&hash=613f340498a9995cd2c4aab0b3d2f1fb

Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.